

trägt die Spuren der Mitarbeit der Fürsten. Die Fürsten, die der Landfriede als Mitglieder nennt, waren sicher in verschiedenem Maße an seinem Zustandekommen beteiligt; ja es finden sich wohl auch solche darunter, deren Beitritt man erst erwartete. Die Aktivisten unter den Fürsten ergibt ein Vergleich mit den Teilnehmern der Landfriedensverhandlungen der Jahre 1381 und 1382. Ihnen dürfen wir zurechnen die beiden Kurfürsten von Mainz und Pfalz, die Bischöfe Gerhard von Würzburg und Lamprecht von Bamberg, die Herzöge Friedrich von Bayern und Leopold von Österreich, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und den Grafen Eberhard von Württemberg. Adolf von Mainz und Ruprecht von der Pfalz wünschten nach ihrer Haltung in den beiden Vorjahren nichts sehnlicher als den vom König anerkannten Herrenbund; sie hatten ihr Ziel erreicht. Mehr wollte der Mainzer nicht: einen Gegenbund gegen die Städte, vielleicht auch ein Machtmittel gegen den König. Der Pfälzer mag, wenn wir seine Politik von 1384 ins Auge fassen, seine erfolgsgekrönten Bemühungen um die Heidelberger Stellung, schon damals weitere Gedanken verfolgt haben: einen Landfrieden zwischen Herrenbund und Städtebund, in dem er die erste Stelle einnehmen würde; ein solcher Landfrieden wäre eine neue Form für den alten Gedanken der Reichseining mit Kurpfalz in der Führung gewesen. Und konnte ihm nicht ein solches Landfriedenswerk bei dem friedliebenden König aufs neue höchste Gunst bringen, ihm weitreichenden Einfluß auf die Politik sichern?

Auf Seiten der Städte tritt wiederum, wie schon 1382, der Rothenburger Bürgermeister Töpler hervor.¹⁾ Wir wüßten doch gerne, in welchem Sinn er sich betätigt hat. Fast möchte man annehmen, daß er für das Zustandekommen des Landfriedens arbeitete, da er auch bei den folgenden Verhandlungen erscheint.²⁾

Denn der Reichstag war auch diesmal kein Abschluß. Bischof Konrad hatte sicher den Gedanken eines Fürsten und Städten gemeinen Landfriedens noch nicht aufgegeben. Wir sehen ihn noch vor Ende März am Rhein tätig³⁾, ohne freilich zu erkennen, mit wem und worüber er verhandelte; es mag ebensosehr um die

¹⁾ RGA. Nr. 203 Art. 5 u. 6.

²⁾ RGA. : Nr. 223.

³⁾ RGA. : S. 383 Anm. 1